



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 783/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich III
Bau- und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Jürgen Geist

Telefon: 06071/3009-30

Datum: 19.12.2022

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		11.01.2023	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		17.01.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss		18.01.2023	vorberatend
Gemeindevertretung		25.01.2023	beschließend

TOP	3003-001 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Antrag der CDU-Fraktion Hier: Erstellung eines Zukunftsplans für die Entwicklung unserer Gemeinde
------------	---

Sachverhalt

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.01.2022 beraten und mehrheitlich beschlossen. Demnach soll durch eine Auftragsvergabe des Gemeindevorstandes ein externes Fachbüro einen Zukunftsplan für Eppertshausen erstellen, dessen Konzept u.a. die Erweiterung der Bau- und Gewerbegebiete, sowie die Verkehrs-, Abwasser- und Infrastruktursituationen aufzeigt.

Durch die Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass ein Zukunftsplan oder ein Konzept keinerlei rechtliche Bindung oder Außenwirkung besitzt und die Aufwendungen und Kosten mit der Erstellung eines Flächennutzungsplanes gleichzusetzen sind. Ein Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Der Flächennutzungsplan ist als Planwerk zu sehen, er hat keinerlei bindende oder rechtlich verpflichtende Wirkung und dient rein der Planung und Organisation, da auch Änderungen vorgenommen werden können. Der Plan gilt jedoch als Basis für **verbindliche** Bebauungspläne.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Eppertshausen mit Landschaftsplan wurde am 21.02.2006 von der Gemeindevertretung beschlossen und ist nunmehr seit 16 Jahren in Kraft. Innerhalb dieser Zeit erfolgte eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Abteiruhe“. Die Geltungsdauer des Flächennutzungsplanes ist gesetzlich nicht geregelt. In der Praxis werden die Flächennutzungspläne in einem Zeitraum von 10-15 Jahren fortgeschrieben oder neu aufgestellt.

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 und § 5 BauGB) ist es die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. In den beigefügten Auszügen des BauGB zu § 1 und zu § 5 ist zu entnehmen, welche Maßnahmen im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen sind. Hierbei sind die Maßnahmen des Antrages der CDU-Fraktion weitestgehend enthalten.

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2023 wurden durch die Verwaltung Mittel für die Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes in Höhe von 70.000,00 € eingeplant. Für die Jahre 2024 und 2025 sollen weitere 70.000,00 € und 30.000,00 € eingeplant werden.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.01.2022 aufzuheben und statt der „Erstellung eines Zukunftsplans“ den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan fortzuschreiben oder bei Bedarf neu aufzustellen.

Beschlussvorschlag

Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.01.2022 zur Erstellung eines Zukunftsplans für die Entwicklung der Gemeinde wird aufgehoben.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Gemeinde Eppertshausen soll fortgeschrieben oder bei Bedarf neu aufgestellt werden, um so die zukünftige vorbereitende Bauleitplanung mit allen erforderlichen Maßnahmen und Fachgutachten nach den Vorgaben des Baugesetzbuches sicherzustellen.

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen für die Erstellung oder Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes in den nächsten drei Jahren in Höhe von ca. 170.000,00 €.

Anlagen

Anlage(n):

1. 3003-001 CDU-Antrag Zukunftsplan Auszug BauGB